

Baumschutzverordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 20.6.2006

Präambel

Die Stadt Hollabrunn ist sich der Bedeutung einer funktionierenden Umwelt für heutige und künftige Generationen bewusst. In Wahrnehmung dieser Verantwortung setzt sich die Gemeinde in ihrem Wirkungsbereich für den bestmöglichen Schutz der Umwelt innerhalb ihres Gemeindegebietes ein.

Die im NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F geschaffene Möglichkeit zum Erlass einer Baumschutzverordnung durch den Gemeinderat kann diese bisherigen Bestrebungen dahingehend ergänzen, dass damit der innerörtlich wertvolle Baumbestand geschützt und erhalten werden kann.

Verordnung

Aufgrund des § 15 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 i.d.g.F, betreffend den Baumschutz in Gemeinden, wird verordnet:

§ 1

Ziele

Ziel des Baumschutzes ist es, das typische Orts- und Landschaftsbild der Großgemeinde Hollabrunn sowie die ökologische und humanökologische Funktion des Baumbestandes zu sichern.

§ 2

Objekte des Baumschutzes

Prinzipiell gelten alle Bäume auf öffentlichem Grund und im Besitz der Gemeinde als schützenswert.

§ 3

Maßnahmen

1. Die unter Schutz stehenden Bäume sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu pflegen und zu erhalten gemäß einschlägigen ÖNORMEN für Baumpflege und Baumerhaltung.
2. Alle Maßnahmen, die zu einer Beseitigung oder Schädigung der geschützten Bäume führen, sind verboten.
3. Die Gemeinde sorgt für die in ihrer Verantwortung liegenden Bäume für die notwendige Baumpflege.

§ 4

Bewilligungspflicht

1. Die Entfernung eines geschützten Baumes ist nur dann erlaubt, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- a) Der betreffende Baum hat aufgrund seines Gesundheitszustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung derselben oder einer anderen geeigneten, standortgerechten Baumart ersetzt werden.
 - b) Durch den Baum sind Menschen oder Sachgüter gefährdet.
 - c) Die Entfernung des Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten Baumes erforderlich.
 - d) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Projektes oder Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Baumes deutlich übergeordnet.
2. Die Bewilligung der Beseitigung des geschützten Baumes darf nur dann erteilt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit der Beseitigung des geschützten Baumes bestätigen.

§ 5

Ersatzpflanzungen

Wird die Entfernung von unter Schutz stehenden Bäumen bewilligt, so ist für jeden entfernten, geschützten Baum eine Ersatzpflanzung am Standort des entfernten Baumes bzw. an sonstiger geeigneter Stelle vorzunehmen.